

Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 16 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Fructidor IX

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Siebente Sitzung, 14. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der gesetzgebende Rath übersendet mit einem Protocollauszug vom 9ten dies folgende Schriften:

1. Auftrag an die Constitutionscommission wegen des verfassungsmäßig aufzustellenden Grundsatzes, daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche einen besondern Schutz genießen soll.
2. Gedanken des B. Chesaux, Munizip. Präsidenten zu Laub, Canton Lemman, über die Grundlagen der Staatsverfassung.
3. Wunsch der Municipalitäten des Distrikts Martigny, Canton Wallis, mit Helvetien vereint zu bleiben.
4. Vorstellung der ersten Behörden des C. Thurgau, für die Selbstständigkeit dieses Cantons und gegen seine Vereinigung mit Schaffhausen.
5. Bemerkungen der Municipalität St. Gallen, über die im Verfassungsentwurf vorgeschriebene Wahlart zu den Cantontagsatzungen.
6. Einfrage der Gemeinden Mönchwyler und Claevoleyre, ob sie künftig nach Freyburg oder Bern eingetheilt seyen.
7. Verschiedene Vorstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Velenz oder Laus als Hauptort des vereinten Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Der Bürgerschaft, Municipalität und Gemeindsverwaltung von Schaffhausen Vorstellung und Bitte wegen Trennung des Cantons Schaffhausen vom Canton Thurgau, und daß auf jeden Fall Schaffhausen das Hauptort bleiben möge.
2. Bittschrift der Gemeinde Intragna, im dermaligen Canton Laus, die Bestimmung des Hauptorts des Cantons Tessin betreffend.
3. Wunsch der Municipalität Roginere bey dem Canton Lemman zu verbleiben.
4. Des Pfarrers von Villaz St. Pierre, Canton Freyburg, Bemerkungen über Unabhängigkeit des Cultus und Religionsfreyheit.
5. Der B. Deputirten des Cantons Appenzell Auftrag und Bitte, daß dieser Canton wieder in seine alten Grenzen versetzt werden möchte.
6. Der Zehendeigenthümer des Cantons Zürich Bitte, um unpartheyischen Entscheid in Betreff dieser Abgaben.
7. Bemerkungen des Erziehungsraths des Cantons Zürich, über die im Zürcherischen Verfassungsentwurf befindlichen Bestimmungen über den öffentlichen Unterricht.
8. Zwey Vorstellungen der Einwohner und der Gemeindsgütereigenthümer von Morsee, über einige im Waadtländischen Verfassungsentwurf vorhandene Verfügungen.

Das Reglement für die Tagsatzung wird berathen und angenommen. (Wir werden es gelegentlich liefern).

Der B. Müller, Deputirter von Uri, verlangt, daß die Tagsatzung seines Cantons zu neuem Zusammentritt berechtigt werde, um den Organisationsplan für den Canton zu entwerfen.

Die Tagsatzung beschließt, diesen Antrag an den Vollziehungsrath zu weisen, und demselben zugleich

amtliche Anzeige von dem Beschluß der Tagssatzung vom 12ten dies, durch welchen die Bürger Müller und Reding als Repräsentanten der Cantone Uri und Schwyz anerkannt werden, zu geben.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollziehungsrath, das Begehren sämtlicher Officiere des ersten Bataill. leichter Infanterie, daß man den 8 Jägercompagn. dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte, betreffend.)

B. Vollz. Ráthe! Der gesetzg. Rath entspricht mit Vergnügen dem Begehren des Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie, welches Sie ihm in Ihrer Botschaft vom 13. d. mitgetheilt haben, und will Sie also Ihrem Vorschlage gemäß bevollmächtigen, auf gutfindende Weise die Abänderung zu treffen, daß diesen sämtlichen 8 Jägercompagnieen anstatt der runden Hüthe ähnliche Kappen wie die Grenadiers tragen, mit grüner Garmitur gegeben werden. Auch ihm ist dieser Anlaß angenehm, dem Offiziercorps dieses Bataillons, daß sich durch seine Vorschritte in dem militairischen Unterrichte auszeichnet, einen Beweis seiner Zufriedenheit geben zu können.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. 13 Bürger aus dem Distr. Ziberist C. Solothurn, empfehlen dem gesetzg. Rathe das der Vollziehung zur unbefangenen Untersuchung bereits communicirte Begehren der protestirenden Minorität ihrer Cantonaltagssatzung, daß nämlich verschiedene Deputirte von Olten und Baslstadt, namentlich auch der B. Aregger von Solothurn, als Feinde der neuen Ordnung aus der Liste der Cantonsdeputirten gestrichen werden.

Diese Zuschrift kann der gesetzg. Rath in keine Betrachtung ziehen, weil sie von keinem Statthalter visirt, noch von einem der Unterscribenten unserm Präsident überreicht worden ist. Da aber diese Zuschrift sich gegen den 1. und 2. Art. des Bittschriften-Gesetzes vom 15. Jenner 1801 geradezu verstößt, so trägt die Vet. Commission darauf an, solche der Vollziehung zu Handhabung des Gesetzes zu übersenden. Angenommen.

2. Der Reg. Statthalter des Cant. Lugano übersendet dem gesetzg. Rath eine Verlage zur Unterstützung des Begehrens der 2 Gemeinden Soragno und Davico

im Distr. und Cant. Lugano, betreffend ihre Sönderung von der Mutterkirche von Cadro, die ihm von diesen Gemeinden eingereicht wurde.

Die Vet. Commission trägt an, diese Verlage der Unterrichtscommission zuzuweisen. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

Präsident: Gmür.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgeb. Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 11. Aug. und nach Anhörung des Berichts der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß erteilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden; **verordnet:**

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaft erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 1oten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübd der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen; als:

- 1) L. v. May von Bern, gew. Offizier unter Roberea.
- 2) Ziegler von Zürich, gew. Major unter Bachmann.
- 3) Joh. Melchior Krieg von Schübelbach C. Linth, gew. Offizier unter Bachmann.
- 4) Leonhard Hammerly von Engi C. Linth, gew. Lieutenant unter Salis.
- 5) Franz Freuler von Näfels Cant. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 6) Fridolin Jos. Tschudi von Glarus C. Linth, gew. Unterlieutenant unter Bachmann.
- 7) Carl Müller von Näfels C. Linth, gew. Unterlieut. unter Bachmann.
- 8) Melchior Stählin von Nettschall C. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 9) Georg Bened. Hägig von Arau C. Argau, gew. Hauptmann unter Roberea.
- 10) Isak Weisberger von Remigen C. Argau, gew. Grenadier-Oberlieut. unter Roberea.
- 11) Conrad Schindler von Mollis C. Linth, gew. Hauptmann unter den Glarner-Milizen in engl. Sold.

- 12) Beger von Gschlitten im Wallis, gew. Hauptm. unter Courten.
- 13) Beger von ebendaher, gew. Lieut. unter Courten.
- 14) Caspar Müller von Näfels Cant. Linth, gew. Offizier unter Bachmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung. (Fortsetzung.)

Aus der gesellschaftlichen Vereinigung unter allgemeine Rechtsgesetze entwickeln sich manche verschiedene äussere und innere Verhältnisse, die nothwendig ihrer Natur nach auf verschiedene Rechte und Verpflichtungen führen, und die den Grund zu verschiedenen Befehdungen an sich tragen, die eine Staatsverfassung entkräften soll.

Jede Staatsgesellschaft besteht aus den Regierten und der Regierung. Die Regierten bestehen aus allen gesellschaftlich verbundenen Gliedern, die von den Rechtsge setzen, dem Werk ihres Willens regiert werden; die alle demselben unterworfen an Rechten gleich und in ihren gegenseitigen Verpflichtungen frey sind. Hingegen die so die Regierung in Händen haben, bilden in dieser einzigen Hinsicht einen von der Gesellschaft erschaffenen politischen Körper, der als solcher wiederum seiner innern Bildung, seiner Organisation nach, festgesetzte besondere Verpflichtungen sowohl unter sich als gegen die Regierten auf sich hat.

Von der Art der Bildung der letztern und der Bestimmung und Festsetzung der gegenseitigen Verhältnisse der Regierten und der Regierung durch die Verfassung, hängt die Sicherheit und der Grad der politischen und bürgerlichen Freyheit der Staatsbürger ab.

Die politische Freyheit besteht in dem Recht der Staatseinwohner, den souverainen Willen bestimmen zu können. Die bürgerliche Freyheit geht von der politischen aus, und begreift in sich, alles thun zu dürfen, was der Freyheit eines Andern nicht schadet.

Der Widerstreit, die gegenseitigen Kräfteanstrengungen oder die Eingriffe in die Rechte der Andern innert der gesellschaftlichen Vereinigung in Folge jener verschiedenen Verhältnisse lassen sich auf zwey Klassen redu-

ciren: die eine begreift die einzelnen Bürger gegen Bürger in sich; die andere die Regierung unter sich, und gegen die Regierten und umgekehrt.

Die erste Klasse ist an sich weniger gefährlich, wenn nicht eine Föderation des Staats ganze Abtheilungen gegen Abtheilungen erhebt; wohl organisirte Gerichte, gute Civil- und Criminal- und Polizeygesetze reichen hin, diese Gefahren abzuwenden und die dießfällige Sicherheit zu bewürken; letztere Gattungen hingegen sind ungleich gefährlicher: nicht selten kann unter der Regierung selbst ein Zweykampf, eine wirkliche Antirevolution beginnen; Unfähigkeit der Beamten, Mangel an bestimmter Competenz, oder Eingriffe in die Geschäftsführung der Andern, sind nicht geringe Ursachen des in der Regierung sich erhebenden Gegenstreits. Mehrentheils aber stammen die Fehden der Regierung von Eitelkeit, Eigennuz und Herrschsucht her; einer will sich aus diesem oder jenem Antriebe über den andern erheben, und als die oberste Werle aus dem Regierungskranz herableuchten; der Fehde-Handschuh ist geworfen; sie würffeln neidisch um den Vorrang regieren zu können, und denken auf Pläne, sich wechselseitig zu stürzen; heute gelingt ein Meisterschuf eines solchen Machwerks und morgen ein anders, mittlerweile die Geschäfte stocken, und am Ende eine den Rechten der Bürger nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht durch die Verfassung der Möglichkeit solcher elenden Zänkereyen auf Rechnung der Unschuldigen vorgebogen wird. Ungleich gefährlicher steht es aber um die Sicherheit der Rechte der Staatsbürger, wenn sich die Regierung im Mehrtheil erlaubt (welches nicht selten der Fall ist) die Mittel, die sie zur Beschüzung dieser Rechte erhalten hat, gegen sie umzukehren, und sie zu Werkzeugen ihrer Unterdrückung zu gebrauchen; der Kampf von Seite der Regierung gegen die Regierten wird in diesen Fällen systematisch eingeleitet; alle Schritte dieser Art geschehen unter rechtlichen Titeln, und unter Andeutung für die Unterstützung solcher Handlungen. Die Anstrengung der Regierung, zu dem Ziele zu gelangen, dem Regierten ihre Rechte zu entreissen und die Macht der Regierung zu verewigen, ist anhaltend, unnachgiebig, vordringend, überwiegend, und die Folgen für die Regierten bitter.

Die Gegenwürkung der Regierten ist hierauf gewaltsam, schnellwürkend, fürchterlich und zerstörend. Die Gefahren der letztern müssen durch Verwahrung der erstern vermittelst der Staatsverfassung verhütet werden.